



SCHUTZKONZEPT FÜR DEN BETRIEB EINER PODOLOGIE-PRAXIS UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Version: 24. Juni 2021

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Podologie-Praxen erfüllen müssen im Rahmen ihrer Pflichten gemäss dem allgemeinen Gesundheitsschutz gegenüber ihren Arbeitnehmenden sowie gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage und deren Anhang. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Podologie-Praxen. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen.

SPEZIELLE VORGABEN FÜR GESUNDHEITSFACHPERSONEN

Für Gesundheitsfachpersonen, die COVID-19-Patientinnen und Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft.html>).

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101)
- Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvorordnung, EpV, SR 818.101.1)
- Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz, SR 818.102)
- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26)
- Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz ArG, SR 822.11) und dessen Verordnungen
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19 - Pandemie: Empfehlungen zum Umgang mit Fällen und Kontakten ab dem 8. Februar 2021 (Stand: 08.02.2021)
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19: Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime (Stand: 31.03.2021)
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19-Epidemie: Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für im Pflegebereich tätige Organisationen und Gesundheitsfachpersonen (Stand: 31.07.2020)
- Swissnoso, COVID-19 Verdacht oder bestätigte Infektion bei Mitarbeitenden im Gesundheitswesen, welche Patienten in Akutspitälern versorgen (Version 4.2, 30.10.2020)
- Kantonale Vorgaben

SCHUTZ- UND PRÄVENTIONSMASSNAHMEN


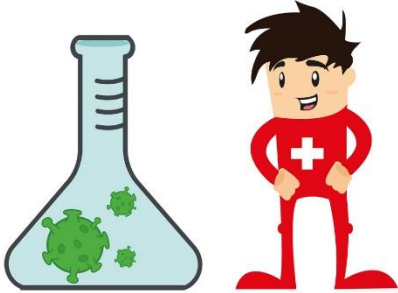
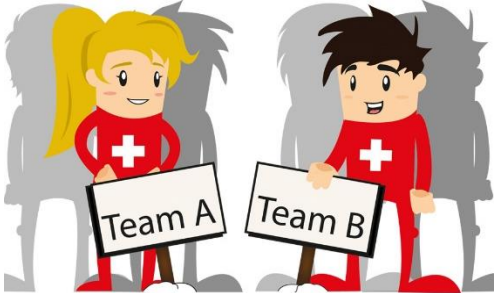

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Die Arbeitgeber/innen müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmer/innen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen (s. nachfolgend). Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhaltung, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe etc.).	

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN BETRIEB EINER PODOLOGIE-PRAXIS UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

Version: 24. Juni 2021

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der Podologie-Praxis muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen umgesetzt werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.
2. Alle Personen in der Praxis tragen eine Schutzmaske. Im Aussenbereich von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie in nicht öffentlich zugänglichen Räumen (wie z. B. in Hinterräumen der Podologiepraxis) wird die Maskenpflicht per 26. Juni 2021 aufgehoben.
3. Alle Personen in der Praxis reinigen sich regelmässig die Hände.
4. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch.
5. Bereitstellen von genügend Abfalleimer, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken
6. Kranke Mitarbeitende und Patienten mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)
7. Der Arbeitgeber sorgt für einen angemessenen Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden.
8. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen sowie von allfälligen **kantonalen (regionalen) Vorgaben und Massnahmen**, um den Schutz zu gewährleisten
9. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
10. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

1. DISTANZ HALTEN

Praxispersonal, Patienten und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander (erforderlicher Abstand). Von diesen Vorgaben ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzumutbar ist, namentlich bei Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann. Dazu können Aufenthalts- und Bewegungszonen eingerichtet werden, wie z. B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitarbeitende.

Es können auch Bodenmarkierungen mit farbigen Klebebändern angebracht werden, um die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zwischen in der Praxis anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren.

Raumteilung

Wo keine separaten Räumlichkeiten möglich sind, können Arbeitsplätze mit z. B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden und vor Kundschaft abgetrennt werden

Anzahl Personen begrenzen

- Bei engen Platzverhältnissen wird das Einschreiben längerer Termine empfohlen, damit das Zusammentreffen der Patienten vermieden werden kann, insbesondere wenn die Abstandsregeln im Empfang- und/oder Wartebereich nicht eingehalten werden können.
- Im Wartebereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten wird bzw. zwischen den Sitzplätzen der erforderliche Abstand eingehalten wird. Ist das nicht möglich, sollen die Patienten oder Begleitpersonen ausserhalb der Praxis warten.
- Es muss sichergestellt werden, dass eine maximale Zahl an Personen nicht überschritten wird, damit der vorgesehene Mindestabstand von 1.5 Metern in alle Richtungen gewährleistet werden kann.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Das Praxispersonal soll während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Es sind die Hygienemassnahmen gemäss Hygieneratgeber SPV strikte einzuhalten.

Das Tragen einer Schutzmaske ist für das Praxis-Personal **während der gesamten Aufenthaltsdauer** in der Praxis **obligatorisch**. Wie bereits auf Seite 4 vermerkt, kann neu im Aussenbereich von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie in nicht öffentlich zugänglichen Räumen (wie z. B. in Hinterräumen der Podologiepraxis) die Maskenpflicht aufgehoben werden.

Das Tragen von Schutzbrille und Handschuhen ist für das Praxis-Personal **während der gesamten Aufenthaltsdauer** in der Praxis empfohlen.

Das Tragen eines Gesichtsschildes (Face-Protect) während der Behandlung wird empfohlen.

Es wird empfohlen, den Behandlungsstuhl so zu kippen, dass die Patienten fast in liegender Position sind, so dass eine direkte Tröpfcheninfektion nicht stattfinden und der vorgegebene Abstand eingehalten werden kann.

Der Empfang ist idealerweise mit einer Glasscheibe als Aerosol- oder Spuckschutz ausgerüstet.

Unnötiger Körperkontakt ist nach Möglichkeit zu vermeiden (z.B. Händeschütteln, An- und Ausziehen der Socken/Strümpfe).

Das Tragen einer Schutzmaske ist für Patientinnen und Patienten und alle weiteren Personen in der Praxis **während der gesamten Aufenthaltsdauer** in der Praxis obligatorisch. Die Patientinnen und Patienten sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken selber verantwortlich; die Podologie-Praxis kann aber bei Bedarf auch Schutzmasken abgeben.

2. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen in der Podologie-Praxis reinigen sich regelmässig die Hände.

Dies bedingt folgende Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Patienten sollen sich beim Betreten der Praxis die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können. Neben der Waschgelegenheit bzw. dem Desinfektionsspender sollte eine Anleitung zum korrekten Händewaschen bzw. zur korrekten Händedesinfektion angebracht sein.
- Alle Personen in der Podologie-Praxis sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Patienten sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, soll eine Händedesinfektion erfolgen. In jedem Behandlungsraum sollte gut sichtbar ein Händedesinfektionsmittel platziert sein.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Kontaktflächen sowie Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch.

Lüften

Es ist für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Aufenthaltsräumen zu sorgen. Es wird empfohlen, das Behandlungszimmer nach jedem Patienten gründlich zu lüften.

Oberflächen und Gegenstände

Kontaktflächen (z. B. Türgriffe, Rezeptionstisch, Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone usw.) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen

Abfall

Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

4. COVID-19 ERKRANKTE IN DER PRAXIS

Kranke Mitarbeitende sollen nicht zur Arbeit erscheinen. Kranke Mitarbeitende sind mit Hygienemaske nach Hause zu schicken und zu informieren, die Anweisungen betreffend Testen und Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/testen bzw. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Die übrigen symptomfreien Mitarbeitenden arbeiten unter strikter Einhaltung der Hygienemassnahmen weiter. Patienten sollen vor der Behandlung auf Krankheitssymptome erfragt werden. Dazu erfolgt eine Anamnese am Patienten betreffend COVID-19: Fragen nach Symptomen (trockener Husten, Fieber etc.), Kontakten mit COVID-19 positiven Personen in den letzten zwei Wochen oder Quarantäne in den letzten zwei Wochen. Ein spezielles Formular «Anamnese während der COVID-19-Pandemie» ist auf der Webseite des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV aufgeschaltet. Es wird empfohlen, den Anamnesebogen in der KG des Patienten aufzubewahren.

5. BESONDERE SCHUTZ- UND HYGIENEMASSNAHMEN

Die Mitarbeitenden sind über persönliche und arbeitsplatzbezogene Schutzmassnahmen zu informieren und diese sind an die jeweiligen Empfehlungen des BAG anzupassen.

Besonders gefährdete Mitarbeitende

Als besonders gefährdete Personen gelten gemäss Art. 27a Abs. 10 der Covid-19-Verordnung 3 schwangere Frauen sowie Personen, die Erkrankungen oder genetische Anomalien gemäss Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3 aufweisen (dazu gehören insbesondere Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs oder Trisomie 21). Nicht als besonders gefährdet gelten gemäss Abs. 10^{bis} Personen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung oder Personen, die sich mit Sars-Cov-2 angesteckt haben und als genesen gelten, während 6 Monaten nach der Aufhebung einer Isolation durch die zuständige Behörde.

Der Schutz besonders gefährdeter Mitarbeitenden ist in Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 ausführlich geregelt. Folgende Massnahmen sind im Sinne einer Kaskade zu ergreifen:

- 1) Wenn immer möglich sind besonders gefährdeten Mitarbeitenden Arbeiten zu übertragen, die sie von zuhause aus erledigen können.
- 2) Ist keine Arbeit vorhanden, die zuhause erledigt werden kann, dürfen die betreffenden Mitarbeitenden vor Ort beschäftigt werden, wenn sie in einem Einzelraum oder einem klar abgegrenzten Arbeitsbereich ohne engen Kontakt zu anderen Personen beschäftigt werden können.
- 3) Ist auch das nicht möglich und erfordert der Betrieb die Präsenz der besonders gefährdeten Mitarbeitenden, so können diese Mitarbeitenden auch für Arbeiten eingesetzt werden, bei denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann. In diesem Fall sind die nötigen Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip zu ergreifen.
- 4) Ist es nicht möglich, die betreffenden Mitarbeitenden nach den Absätzen 1-3 zu beschäftigen, sind sie von ihrer Arbeitspflicht unter voller Lohnfortzahlung zu befreien.

Der Arbeitgeber muss die betroffenen Mitarbeitenden vor Erlass der Massnahmen anhören und die beschlossenen Massnahmen schriftlich mitteilen.

Persönliches Schutzmaterial

Das Praxis-Personal kennt den richtigen Umgang mit persönlichem Schutzmaterial. Ansonsten sind sie im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial zu schulen. Einwegmaterial muss richtig angezogen, verwendet und entsorgt werden. Wiederverwendbare Gegenstände sind korrekt zu desinfizieren.

Persönliche Schutz- und Hygienemassnahmen

Schulterlange Haare sind zu einem Pferdeschwanz zusammenzubinden und bei längeren Haaren sind diese zu einem Knoten aufzustecken oder unter einer Haarhaube zu tragen.

Die Fingernägel sind kurz und unlackiert.

Schutz- und Hygienemassnahmen bei gegen Covid-19 geimpften Personen

Es wird dem Praxispersonal empfohlen sich bei Möglichkeit impfen zu lassen. Die Impfung dient zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und ist ein weiteres Element zum Schutz vor Covid-19. Sie kann jedoch die geltenden Präventionsmassnahmen wie Abstand, Hygiene und Masken und die weiteren Schutzmassnahmen inkl. Quarantäne nicht ersetzen. **Das vorliegende Schutzkonzept ist also auch für geimpfte Mitarbeitende verpflichtend.**

6. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden, der Patienten und weiteren betroffenen Personen über die für die Podologie-Praxis geltenden Richtlinien und Massnahmen.

Information der Patienten

- Vor dem Praxiseingang sollte ein Hinweis angebracht werden, dass Personen mit Symptomen (Fieber, Husten etc.) oder bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit die Praxis nicht betreten dürfen und die Anweisungen betreffend Testen und Isolation gemäss BAG befolgen sollen.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang

Information der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden sind über persönliche und arbeitsplatzbezogene Schutzmassnahmen zu informieren und diese sind an die jeweils aktuellen Empfehlungen des BAG anzupassen.

7. MANAGEMENT

Um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen sollten folgende Massnahmen im Management ergriffen werden:

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit den Patienten
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Kontaktflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Für alle Materialien (Seife, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel und Hygienemasken) muss ein Lagerbestand von mindestens 3 Monaten sichergestellt werden.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bundesamt für Gesundheit, Informationen für Gesundheitsfachpersonen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft.html>

Schweizerischer Podologen-Verband: www.podologie.ch

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN BETRIEB EINER PODOLOGIE-PRAXIS UNTER COVID-19: BETRIEBSSPEZIFISCHE ERGÄNZUNGEN

Die Betriebe sollen das vom Schweizerischen Podologen-Verband SPV vorgelegte Grobkonzept anhand der betriebsspezifischen Gegebenheiten anpassen und spezifizieren. In den untenstehenden Tabellen können zu jeder Kategorie konkrete Massnahmen ergänzt werden.

1. DISTANZ HALTEN

Massnahmen

2. HÄNDEHYGIENE

Massnahmen

3. REINIGUNG

Massnahmen

4. COVID-19-ERKRANKTE IN DER PRAXIS

Massnahmen

5. BESONDERE SCHUTZ- UND HYGIENEMASSNAHMEN

Massnahmen

6. INFORMATION

Massnahmen

7. MANAGEMENT

Massnahmen

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

ANHÄNGE

Anhang

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde gestützt auf das Grobkonzept des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Name Betrieb: _____

Verantwortliche Person: _____

Datum, Unterschrift: _____